

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/5/22 2002/15/0035

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.05.2002

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

61/01 Familienlastenausgleich

#### Norm

BAO §80;

BAO §9;

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

VStG §9;

## Rechtssatz

Die persönlichen Haftungen (etwa nach §§ 9 und 80 BAO,§ 9 VStG ua) treffen nicht nur die Gesellschafter-Geschäftsführer, sondern auch nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer (Hinweis auf die Erkenntnisse vom 20. März 2002, 2001/15/0064 und 2001/15/0155) und sind daher für ein Unternehmerrisiko nicht kennzeichnend.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2002150035.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at